

Bescheid

I. Spruch

1.) Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 lit b KommAustria – Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2004 in Verbindung mit den §§ 24 und 25 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 169/2004 fest, dass die **Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH**, FN 120470 m, (HG Wien), Heiligenstädter Lände 29, 1190 Wien als Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet „Wien 88,6 MHz“ am 09.09.2004 in der Zeit von 16.00h bis 19.00h,

- a.) die Bestimmung über Patronanzsendungen in § 19 Abs. 5 lit b Z 2 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie um 16.55h bei der Patronanzsendung „der 88,6 Verkehr“ die erforderliche An- oder Absage zur Patronanzsendung unterlassen hat.
- b.) die Bestimmung über den Trennungsgrundsatz in § 19 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie um 17.20h Werbung vom vorangegangenen Programmteil nicht durch ein akustisches Mittel eindeutig getrennt hat.

2.) Die KommAustria erkennt gemäß § 26 Abs. 2 PrR-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH auf, die Spruchpunkte 1a und 1b am dritten Tag nach Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von der Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH ausgestrahlten Programms zwischen 16.00 Uhr und 16.10 Uhr durch einen Programmansager verlesen zu lassen. Der Regulierungsbehörde sind gem § 22 Abs. 1 PrR-G Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis vorzulegen.

II. Begründung

Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 29.09.2004 übermittelte die KommAustria der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H die Auswertung der am 09.09.2004 aufgezeichneten Sendungen und räumte dieser gemäß § 2 Abs. 1 KOG die zur Stellungnahme zu den darin vermuteten Rechtsverletzungen binnen einer Frist von zwei Wochen ein.

Am 01.10.2004 erfolgte die Veröffentlichung der im Rahmen des ausgewerteten Hörfunkprogramms vermuteten Rechtsverletzungen durch Bekanntmachung der im Monat September stichprobenartig ausgewerteten Sendungen von Hörfunk- und Fernsehveranstaltern auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH).

Mit Schreiben vom 04.10.2004 nahm die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H zu den Ergebnissen durch die KommAustria Stellung, worin sie im Wesentlichen vorbrachte, dass die durch die KommAustria vermuteten Verstöße gegen die Werbebestimmungen des Privatradiogesetzes ausschließlich auf technischen Schwierigkeiten beruhen.

Die KommAustria leitete hierauf mit Schreiben vom 25.10.2004 das Verfahren zur Feststellung von Verstößen gegen die Werbebestimmungen des Privatradiogesetzes ein. Hierzu wurde der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H abermals Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt .

Mit Schreiben vom 04.11.2004 nahm die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H Stellung und verwies auf bzw. wiederholte ihre Ausführungen in der ersten Stellungnahme und führte aus, dass die technischen Schwierigkeiten mit Ende September behoben werden konnten.

Hinsichtlich des von der KommAustria vermuteten Verstoßes gegen das Gebot der An- und Absage gemäß § 19 Abs. 5 lit b Z 2 PrR-G im Zusammenhang mit der Patronanzsendung „Unsere Elf im Stadion“ wurde das Rechtsverletzungsverfahren eingestellt.

Zuständigkeit der Behörde:

Nach § 2 Abs. 2 Z 4 lit b KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGB. I Nr. 97/2004, obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr., 32/2001 idF Nr. 97/2004, durch private Hörfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen Abständen, zumindest aber in monatlichen Abständen, bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die Werbung beinhalten, durchzuführen. Vermutet die KommAustria Verletzungen der Werbebestimmungen, so hat sie die Ergebnisse ihrer Auswertungen dem betroffenen Rundfunkveranstalter zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu übermitteln.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 KOG hat die KommAustria unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme bei begründeten Verdacht einer Verletzung der Bestimmungen der §§ 19 und 20 PrR-G diese von Amts wegen weiter zu verfolgen. Im vorliegenden Fall war die Stellungnahme der Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH nicht geeignet, die Bedenken der KommAustria hinsichtlich aller vermuteten Werbeverstöße in der Zeit von 16.00h bis 19.00h am 09.09.2004 auszuräumen, weshalb in weiterer Folge ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß §§ 24 und 25 PrR-G iVm § 19 Abs. 3 und Abs. 5 lit b Z 2 PrR-G einzuleiten war.

Sachverhalt:

Die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 18.06.2001, GZ KOA 1.191/01-21 Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wien 88,6“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001. Sie strahlt dort das Programm „88,6 Der Supermix für Wien“ ab.

Am 09.09.2004 sendete die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H folgende Beiträge bzw. Wortfolgen:

- a) Um 16.49 h wurden mit *"Den 88,6 Verkehr widmet Ihnen A [REDACTED]. A [REDACTED] Sommerreifenaktion auf fast alle Marken Sommerreifen bis minus 10% in Ihrer A [REDACTED] – Filiale"* die 88,6 Verkehrsnachrichten angekündigt. In direktem Anschluss folgen nicht die Verkehrsnachrichten, sondern wurden die 88,6 Nachrichten (*„88,6 Nachrichten aus Wien, Österreich und der Welt“*) gesendet. Erst

nach einer Werbepause folgt um 16.55h die Patronanzsendung „der 88,6 Verkehr“, ohne dass eine An- oder Absage zur Patronanzsendung gesendet wurde.

- b) Um 17.20h folgt nach dem Bericht „Unsere Elf im Stadion“ unmittelbar und ohne akustischen Werbetrenner der Werbespot *“Die [REDACTED] Bundesliga und [REDACTED] Erste Liga, live und in Konferenzschaltung exklusiv bei P [REDACTED] – Abonnieren Sie eine gute Zeit!”* Ein akustisches Signal zur Kennzeichnung des Beginns des Werbeblocks wird nicht eingespielt.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich der gesendeten Beiträge ergibt sich aus den von der Regulierungsbehörde erstellten Aufzeichnungen, denen auch seitens der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H nicht entgegengetreten wurde.

Rechtlich folgt daraus:

Ad Spruchpunkt 1a.)

Hinsichtlich der fehlenden An- oder Absage der Patronanzsendung „88,6 Verkehr“ führte die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H in Ihrer Stellungnahme aus, dass das Fehlen ausschließlich auf technische Probleme zurückzuführen sei. Die Patronanzansage, genauso wie die Patronanzabsage hätte von einer sogenannten „Playcard“ zugespielt werden sollen, welche zum fraglichen Zeitpunkt aber nicht funktionierte. Die auf der „Playcard“ gespeicherte Patronanzansage hätte durch Drücken des Startknopfes abgespielt werden sollen, anstatt dessen wurde jedoch fälschlicherweise ein ebenfalls auf der „Playcard“ gespeicherter Singlespot eingespielt. Die Moderatorin unterbrach diesen sofort und ließ in weiterer Folge auch die Absage am Ende der Patronanzsendung weg.

Weiters führte die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H aus, dass es sich dabei um einen nur vorübergehenden Fehler gehandelt habe, da eine Stunde später, also etwa um 17.57h eine entsprechende Sponsoringan- und -absage der Patronanzsendung „der 88,6 Verkehr“ erfolgte. Gleichzeitig mit der Stellungnahme übermittelte die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H der KommAustria eine CD – ROM mit Aufzeichnungen von Sendungsausschnitten vom 30.09.2004, auf der die Patronanzsendung „Der 88,6 Verkehr“ mit An- bzw. Absage, also den Anforderungen des § 19 Abs. 5 lit b Z 2 entsprechend, ausgestrahlt wurde.

Gemäß § 19 Abs. 5 lit b Z 2 PrR-G idgF sind Patronanzsendungen durch den Namen des Auftraggebers am Programmanfang oder am Programmende eindeutig zu kennzeichnen (An- oder Absage).

Da ein Verschulden für den Gesetzesverstoß nicht gefordert wird, gehen die entschuldigenden Ausführungen der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H darüber, warum die Einspielung einer Patronanzan- oder -absage unterlassen wurde, ins Leere (vgl auch BKS 11.11.2004, 611.009/0009-BKS/2004 zu § 13 Abs. 3 ORF-G). Dass aber dem Gebot des § 19 Abs. 5 lit b Z 2 PrR-G objektiv entsprochen worden ist, wurde von der Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H auch nicht vertreten. Im Ergebnis lässt sich somit festhalten, dass die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H dadurch, dass die Patronanzsendung „Der 88,6 Verkehr“ nicht an- oder abgesagt wurde, gegen § 19 Abs. 5 lit b Z 2 PrR-G, welcher die eindeutige Kennzeichnung durch den Namen des Auftraggebers am Programmanfang oder am Programmende (An- oder Absage) verlangt, verstoßen hat.

Ad Spruchpunkt 1b.)

Nach dem Bericht „Unsere Elf im Stadion“ folgt unmittelbar und ohne akustischen Werbetrenner der Werbespot *“Die [REDACTED] Bundesliga und [REDACTED] Erste Liga, live und in Konferenzschaltung exklusiv bei P [REDACTED] – Abonnieren Sie eine gute Zeit!“* Ein akustisches Signal zur Kennzeichnung des Beginns des Werbeblocks wird nicht eingespielt.

Aus Sicht der KommAustria wurde damit den Anforderungen an das durch § 19 Abs. 3 PrR-G determinierte Gebot der eindeutigen Trennung der Werbung von anderen Programmteilen durch Unterlassen einer akustischen Trennung am Beginn des gesendeten Werbeblocks nicht Rechnung getragen.

Dies wird in der Stellungnahme der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H auch nicht bestritten. In Ihrer Stellungnahme verweist die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H hinsichtlich der fehlenden Werbetrenners wiederum auf technische Probleme.

Gleichzeitig mit Ihrer Stellungnahme übermittelte die Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H auch eine Hörprobe vom 30.09.2004, aus welcher hervorging, dass an diesem Tag zwischen dem Sendungsteil „Unsere Elf im Stadion“ und dem nachfolgenden Werbeblock ein entsprechender akustischer Werbetrenner (Klingen einer Münze) eingespielt wurde.

Gemäß § 19 Abs. 3 „muss Werbung klar als solche erkennbar und durch akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen getrennt sein“.

Da ein Verschulden für den Gesetzesverstoß nicht gefordert wird, gehen - wie schon unter Spruchpunkt 1a) festgehalten - die entschuldigenden Ausführungen der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H darüber, warum die Einspielung einer eindeutigen Trennung unterlassen wurde, ins Leere (vgl. auch BKS 11.11.2004, 611.009/0009-BKS/2004 zu § 13 Abs. 3 ORF-G). Dass aber dem Gebot des § 19 Abs. 3 PrR-G objektiv entsprochen worden ist, wurde von der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H auch nicht vertreten. Es ist daher durch die gegenständliche Art der Gestaltung des Übergangs vom Programm zum nachfolgenden Werbeblock den Anforderungen an das durch § 19 Abs. 3 PrR-G determinierte Gebot der eindeutigen Trennung der Werbung vom anderen Programm durch Unterlassen einer akustischen Kennzeichnung am Beginn des gesendeten Werbeblocks nicht Rechnung getragen worden.

Damit hat die Radio Eins Privatrado GmbH gegen den in § 19 Abs. 3 normierten Trennungsgrundsatz verstoßen.

Ad Spruchpunkt 2.)

Aus der Bestimmung des § 26 Abs. 2 PrR-G ergibt sich, dass die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen kann und dem Rundfunkveranstalter auftragen kann, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Der Veröffentlichung der Entscheidung im Programm des Rundfunkveranstalters sollte der gleiche Veröffentlichungswert wie der Verletzung zukommen. Eine Veröffentlichung ist jedenfalls bei der Feststellung einer Verletzung durch den „Rundfunkveranstalter als Medium“, d.h. im Programm, erforderlich (vgl. VfSlg. 12497/1991 zu § 29 Abs. 4 RFG, nunmehr § 37 Abs. 4 ORF-G; vgl. hierzu ferner Kogler/Kramler/Trainer, Die österreichischen Rundfunkgesetze, Seite 210 und 211).

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH auf, die Spruchpunkte 1a) und 1b) am dritten Tag nach Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von der Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH ausgestrahlten Programms zwischen 16.00 Uhr – 16.10 Uhr durch einen Programmansager verlesen zu lassen. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt

sich aus der Tatsache, dass die Radio Eins Privatrado Gesellschaft mbH im Zeitraum von 16.00 – 19.00 Uhr die Bestimmung des § 19 PrR-G verletzt hat, sodass es schon aus diesem Grunde geboten erscheint zu dieser Zeit die Entscheidung der KommAustria zu veröffentlichen. Der Regulierungsbehörde sind Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis vorzulegen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 13. Jänner 2005

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter